



Partnerschaft ohne Trauschein

Im rechtsfreien Raum

Partner, die eher nicht vor den Traualtar treten wollen, können es – im Fall einer Trennung – einfacher haben. Im Streitfall stehen sie von Rechts wegen schutzlos da. Außer, sie haben vorgesorgt. **VON BEATRICE LASCHOBER**

Partnerschaft ohne Trauschein, das klingt so einfach, das kann es auch sein. Kompliziert wird es, wenn zwei sich streiten – denn die „Lebensgemeinschaft“ unterscheidet sich von der Ehe vor allem dadurch, dass sie rechtlich unverbindlich, das heißt, jederzeit auflösbar ist“.

Rechte, die man nicht hat. Der Ratgeber „Partnerschaft ohne Trauschein“ (s. r.) gibt Auskunft über die – wenigen – gesetzlichen Rechte, die für Lebensgefährten bestehen und vor allem über jene, die es nicht gibt.

„Am problematischsten ist es dann“, so Astrid Deixler-Hübner,

Mitautorin des Ratgebers, „wenn einer der Partner den Beruf aufgegeben hat“, um etwa die Haushaltsführung zu übernehmen. „Kommt es zu einer Trennung oder stirbt der Partner, stehen die Betroffenen vor dem Nichts.“

Offt habe die Juristin schon die Meinung gehört, dass man nach zwei, drei Jahren des Zusammenlebens einen Unterhaltsanspruch oder ein Erbrecht hätte. „Aber das ist nicht der Fall. Für Ehepartner ist alles deutlich geregelt – für Partnerschaften ohne Trauschein gibt es keinerlei rechtlichen Schutz.“

Drastisches Beispiel: Der Mann steht allein im Mietvertrag. Bei einer Trennung „kann er seine Partnerin samt Kind von heute auf morgen aus der Wohnung werfen“.

Vereinbarungen sollten möglichst zu Beginn einer Partnerschaft getroffen werden, rät Astrid Deixler-Hübner. „Man sollte sich überlegen: Was wollen wir, wie kann das geregelt werden. Es zahlt sich aus, in Beratung zu investieren.“

Eine vertragliche Vorsorge ist vor allem anzuraten für ...

Den **Unterhalt**: Während bzw. nach der Auflösung einer Lebensgemeinschaft besteht – im Gegensatz zur Ehe – keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung. Diese kann vereinbart werden, z. B. falls einer der Partner arbeitslos oder krankheitsbedingt erwerbsunfähig werden sollte; oder dass nach einer Trennung für ein gemeinsames Kind Unterhalt gezahlt wird.

Die **Absicherung im Todesfall**: Nach dem Tod eines Partners bestehen keinerlei Ansprüche (Ausnahme: die gemeinsame Eigentumswohnung).

Will man den Partner abgesichert wissen, hat man grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Ein Testament zugunsten des Partners zu errichten – die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen, bzw. Vorfahren können damit aber nicht ausgeschlossen werden – oder ihn mit einem Legat zu bedenken, also mittels Kodizill (Vermächtnis) bestimmte Geldbeträge oder Dinge zu vermachen.

Anders als Ehegatten oder eingetragene Partner können Lebenspartner kein gemeinsames oder wechselseitiges Testament errichten.

Das **Wohnrecht** bei einer Mietwohnung: Wenn beide eine Wohnung gemeinsam mieten, hat keiner der Partner das Recht, den anderen hinauszuerwerfen. Um die finale Streitfrage, wer weiter in der Wohnung bleibt, zu vermeiden, sollte auch in diesem Fall vertraglich vorgesorgt werden.

Das **Wohnungseigentum**, wenn beide Partner gemeinsam eine Wohnung gekauft haben. Lebenspartner haben kein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht, beim Wohnungseigentum gibt es aber eine Sonderregelung, die „Anwachsung“ der zweiten Wohnungshälfte. Verkürzt gesagt: Die halbe Wohnung des Erblassers fällt erst gar nicht in die Verlassenschaftsmasse. Der überlebende Partner erwirbt automatisch das Eigentum. Allerdings muss der halbe Verkehrswert des Wohnungsanteils in die Verlassenschaft eingezahlt werden – wenn dies nicht in einer letztwilligen Verfügung erlassen wurde. In dem Fall darf aber der Pflichtteilsanspruch der Erben nicht angegriffen werden. Schlicht formuliert: Wenn es außer der Wohnungshälfte nichts zu erben gibt, muss der überlebende Partner doch wieder zahlen.

Das **Inventar**: Meins oder deins? Gemeinsam gekaufte Haushaltsgeräte oder wertvolle Gegenstände können bereits in einem Partnerschaftsvertrag inventarisiert werden.

Die **Schulden**: Wenn Lebensgefährten gemeinsam einen Kredit aufnehmen, sollten sie möglichst gleichzeitig regeln, wer im Trennungsfall die Verbindlichkeiten übernimmt. Die Vereinbarung gilt rechtlich allerdings nur „intern“. Nach „außen“, also der Bank gegenüber, bleibt die Kreditverbindlichkeit aufrecht. Finanziell schlechter gestellten Partnern ist daher von einem Schuldbeitritt bzw. einer Bürgschaft abzuraten!

Info. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner ist Vorständin am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz, Mitherausgeberin der Zeitschrift für Familienrecht (www.ifamz.at), (Mit-)Autorin zahlreicher Fachbücher. ✪



Auch ohne Ringe rechtlich vorsorgen

FRAGEN RUND UM DIE PARTNERSCHAFT

Den Ratgeber mit allen Infos – jetzt gewinnen

Alle Fragen rund um die „Partnerschaft ohne Trauschein“ beantwortet der aktuelle Ratgeber (Linde populär/ORF) von Dr. Astrid Deixler-Hübner und Mag. Dr. Hannes Schäfer (176 Seiten, € 19,90).



Wir verlosen 5 Bücher „Partnerschaft ohne Trauschein“. Machen Sie mit und gewinnen Sie ein Exemplar. Schreiben Sie an ORF nachlese, Würzburggasse 30, 1136 Wien; oder nachlese@orf.at, KW „Partnerschaft“. Einsendeschluss: 31. 1. 2015. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, keine Barablöse, Gewinner werden schriftlich verständigt.



DI, 7. 10. '14,
22.35 Uhr,
ORF 2

kreuz und quer